

n.e.t.z. Newsletter 01/2005 Jänner – Februar 2005

Inhalte

- Termine / Veranstaltungen
- Informationen:
 - o **Gesetz zum Schutze der Nichtraucher:** Zusammenfassung, Wichtiges für die Treffs und –Zentren, erste Erfahrungsberichte, **Modelle und Aufhänger für Schilder**
 - o **Arbeitssicherheit Gesetz 626/94 vor allem für Arbeitgeber (ehrenamtliche Vorstände!!!)**
- Projekte:
 - o **OJA!**

Ein herzliches Willkommen an alle! In dieser dritten Newsletter des n.e.t.z. bekommt ihr einen Überblick über die anstehenden Termine, Angebote und Arbeitsprojekte, an denen das n.e.t.z. beteiligt ist.

Zur Newsletter:

Alle **zwei Monate** schickt das n.e.t.z. eine Newsletter an alle Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit.

Möchte jemand den Dienst nutzen, um seine Veranstaltungen, Termine bekannt zu geben, bitte schickt einfach eine E-Mail an info@netz.bz.it.

Sollte jemand diesen Dienst nicht wünschen, bitte schickt ein Mail an info@netz.bz.it.

Termine / Veranstaltungen:

Plattform der offenen Jugendarbeit:

- Die nächste Plattform gibt es am **Mittwoch 16. Februar 2005** in **Meran im Jungle**. **Sollte der Termin nicht passen, bitte gebt mir noch rechtzeitig Bescheid!** Bei dieser Gelegenheit werden wir uns ausführlicher mit folgenden Themen befassen:
 - OJA! Status und Zwischenberichte aus den Arbeitsgruppen
 - 3. internationale Tagung der offenen Jugendarbeit vom 23. bis 25. Mai 2005
 - Abkommen Siae, Pro und Contra

Themenvorschläge bitte einfach an info@netz.bz.it schicken!

Anmeldungen und Organisation von Mitfahrgelegenheiten / Bus: info@netz.bz.it

Veranstaltungen in den Juzes:

Fortbildungsangebote im Jänner - Februar für die offene Jugendarbeit:

Das gesamte Angebot an Fortbildungen für die offene Jugendarbeit findet ihr unter:

<http://www.netz.bz.it/15v51d103.html>

Das Januarprogramm des JUKAS:

<http://bildungshaus.jukas.net/cs.asp?st=105&month=1&year=2005&show=0123456789#k>

Das Februarprogramm des JUKAS:

<http://bildungshaus.jukas.net/cs.asp?st=105&month=2&year=2005&show=0123456789#k>

Informationen:

1. Rauchen im JUZE

2. Arbeitssicherheit Gesetz 626/94 vor allem für Arbeitgeber (ehrenamtliche Vorstände!!!)

1. Rauchen im JUZE

Gesetz zum Schutze der Nichtraucher: Zusammenfassung, Wichtiges für die Treffs und –Zentren, erste Erfahrungsberichte, **Modelle und Aufhänger für Schilder**

Ab 10. Jänner 2005 ist das Gesetz zum Schutz der Nichtraucher (Landesgesetz Nr. 8 vom 25. 11. 2004) mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten.

Hier die wichtigsten Passagen für die Treffs und Zentren:

Landesgesetz Art. 1, Absatz 2:

Das Rauchen ist zudem in allen offenen Bereichen der Kindergärten, der Schulen jeder Art und jeden Grades und jeder anderen Einrichtung für Jugendliche verboten.

Hierzu die Durchführungsbestimmungen:

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter:

b) offenen Bereichen der Einrichtungen für Jugendliche: offene Stiegenhäuser, Spielplätze, Sportplätze und Dienstbereiche,

Landesgesetz Art. 2, Absatz 1,b:

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter b) „Einrichtungen für Jugendliche“ Jugend-, Pfarr-, Sport- und ähnliche Zentren.

Landesgesetz Art. 4

Einhaltung des Verbots

1. Diejenigen, die laut Gesetz, Verordnung oder Anordnung der Behörde angehalten sind, die Einhaltung der Ordnung in den Lokalen laut Artikel 1 zu gewährleisten, sorgen für die Einhaltung des Verbots, indem sie Hinweisschilder mit Angabe der Bestimmungen und der den Übertretern angedrohten Strafe an sichtbarer Stelle

anbringen und die in der Durchführungsverordnung festgelegten Auflagen erfüllen.

Hierzu die Durchführungsbestimmungen:

Art. 5

Rauchverbotsschilder

1. Die Schilder laut Artikel 4 des Gesetzes tragen eine grafische Darstellung des Rauchverbots laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 14. August 1996, Nr. 493, in geltender Fassung. Das Format der Schilder muss mindestens DIN A5 betragen und die Schilder müssen in einer Anzahl oder Größe angebracht werden, so dass eine gute Sichtbarkeit der Verbotshinweise in den jeweiligen Räumlichkeiten und Bereichen gewährleistet ist.

2. Die Schilder tragen zudem folgende Hinweise zumindest in deutscher und in italienischer Sprache, und in den ladinischen Ortschaften in ladinischer Sprache:

- a) die Gesetzesvorschrift,
- b) die bei Verstößen anwendbaren Geldbußen.

Art. 6

Einhaltung des Verbots

1. Die Personen laut Artikel 4 des Gesetzes, haben die Pflicht, eine Person, die dort raucht, wo es verboten ist, auf den Verstoß und die damit verbundene Geldbuße hinzuweisen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die offensichtliche Verletzung des Rauchverbots zu verhindern.

2. In den öffentlichen Ämtern werden die Übertretungen von den Personen laut Artikel 4 des Gesetzes ermittelt, oder von diesen eigens Beauftragten.

3. In den von Privaten geführten Lokalen werden die Übertretungen von den einfachen oder höheren Amtsträgern der Gerichtspolizei ermittelt.

Landesgesetz Art. 6

Rauchverbot für Minderjährige unter 16 Jahren

1. Wer Tabakerzeugnisse Minderjährigen unter 16 Jahren verkauft oder verabreicht, wird mit einer Geldbuße von 50 Euro bis zu 250 Euro bestraft, und zwar unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 730 Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

Rückmeldungen zu Erfahrungen mit der Einhaltung des Gesetzes konnte ich bereits vom Papperla in Bozen und vom Ufo Bruneck einholen. In beiden Fällen konnte Positives rückgemeldet werden. Die Jugendlichen scheinen sich entgegen der Befürchtungen aus der "Erwachsenenwelt" ohne größere Probleme an das Gesetz zu halten. Im Gegenteil ist sogar festzustellen, dass der Gruppendruck, der vorher in Richtung "rauchen = cool" neigte, sich langsam umkehrt, vor allem bei Gelegenheits- oder Sozialrauchern. Wichtig bleibt aber, dass in den Jugendtreffs und –Zentren nicht mit dem Zeigefinger auf die Einhaltung des Gesetzes hingewiesen werden muss, sondern dass die Verhaltensänderung beinahe im Vorbeigehen erfolgt. Diesbezüglich arbeitet das Amt für Jugendarbeit, die Agjd, das n.e.t.z., der SJR, das Forum, Young und Direct die **DIN A5 Plakate** aus, die vom Gesetz her aufgehängt werden sollen. Bitte gebt mir Bescheid, wer wie viel Schilder ihr braucht, sodass wir genügend drucken lassen können.

Die Gesetze und / oder Kurzinfos könnt ihr bei mir (info@netz.bz.it) oder bei all jenen Arbeitskollegen einholen, die sich schon länger mit dem Thema auseinandersetzen

haben müssen.

2. Arbeitssicherheit Gesetz 626/94 vor allem für Arbeitgeber (ehrenamtliche Vorstände!!!)

Auf einen Hinweis von Seiten des Jugendzentrums Schlanders habe ich mich näher über das Gesetz 626/94 informiert. Mit Hilfe des UFO habe ich mich mit Dr. Paul Graber (Sicherheitsberater für UFO und Jukas) aus Brixen kurz unterhalten, der mir Folgendes zur Sicherheit am Arbeitsplatz erklärte:

Seit 1996 ist das Gesetz zur Sicherheit am Arbeitsplatz 626/94 verpflichtend für alle Betriebe (privat oder öffentlich) unabhängig von der Anzahl der Angestellten. **Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.** Sollte dies von Seiten der Arbeitgeber nicht getan werden, kann der Arbeitgeber darauf bestehen. Sollten dennoch keine Maßnahmen zur Sicherheit am Arbeitsplatz getroffen werden, kann das strafrechtliche Folgen haben. Wichtig ist dies vor allem in Bezug auf eventuelle Streitfälle mit Versicherungen. Im Falle eines Schadens kann eine Versicherung bei nicht eingehaltenen Arbeitssicherheitsvorschriften auch den Schaden nicht anerkennen und somit auf die gesetzlichen Vertreter des Betriebes, des Vereines zurückgreifen.

Nun aber einige Details:

Sowohl das Jux, als auch das Ufo und das Juze in Brixen haben bereits ausführliche Erfahrungen mit dem Ablauf einer Arbeitssicherheitsprüfung sammeln können. Um mit dem Gesetz konform zu gehen, muss

1. ein Sicherheitsberater ausgesucht werden. Eine Liste findet ihr unter <http://www.ades626.it/ades242deu/default.asp?id=12&mnu=12> oder bei eurem Wirtschaftsberater.
2. eine Begehung stattfinden. Aus dieser Begehung wird der erste Begehungsbericht hervorgehen mit einer eventuellen Mängelliste, die von mangelnden Brandschutzvorrichtungen bis zu unzureichendem Schutz vor Lärmbelastung oder gesundheitsschädigender Bildschirmtätigkeit reichen kann.
3. Daraus entsteht eine Risikoanalyse für die Tätigkeiten, eine Unterweisung der Mitarbeiter in punkto Sicherheit, eine Lärmbewertung, eine Notfallplanung.

Die Gesetze und / oder Kurzinfos könnt ihr bei mir (info@netz.bz.it) oder bei all jenen Arbeitskollegen einholen, die sich schon länger mit dem Thema auseinandersetzen haben müssen.

Projekte

OJA!

Die erste Klausur zum Entwicklungsprozess zu Qualitätsstandards in der offenen Jugendarbeit OJA! fand am 10.11.2004 im Gasthof Kohlern statt. Generelle **Zielgruppen** und **Ziele** des **Entwicklungsprozesses OJA!** wurden definiert und die offene Jugendarbeit im **Spannungsfeld** zwischen den **politischen Erwartungen** und den **Erwartungen der Jugendlichen** betrachtet.

Die Arbeitsgruppen zu den vier Themenbereichen OJA, Inhalt, Struktur und Kommunikation werden zwischen 15.12.2004 und 15.01.2005 ihre Zwischenergebnisse via Mail mitteilen. Bei der Plattform im Februar werden diese dann kurz vorgestellt. Das **Ergebnisprotokoll** kann auf Anfrage über Email bei mir (rolandnovak@netz.bz.it) angefordert werden.

Nächste Newsletter in 2 Monaten!

Feedback und **Kommentare** an:

rolandnovak@netz.bz.it

Hinweise zu den Inhalten an:

info@netz.bz.it

Verantwortlich für den **Inhalt**:

Roland Novak

n.e.t.z.

Netzwerk der Jugendtreffs und -Zentren Südtirols

Netzwerk Offene Jugendarbeit

www.netz.bz.it

info@netz.bz.it

rolandnovak@netz.bz.it

+39 340 1607288